

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 10. März 1961

15. Stück

- 45.** Verordnung: Forstsaatgutverordnung.
46. Verordnung: Ergänzung der Verordnung, betreffend die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten“.
47. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes (Gewerbeertrages) der Fleischer, Pferdefleischer und der Wildbret- und Geflügelausschroter.
48. Verordnung: Ausschließung des Zeichens der Internationalen Atomenergiebehörde von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz 1953.
49. Verordnung: Abänderung der Verordnung über das Verbot gewisser glückspielartiger Formen des Vertriebes von Waren oder Leistungen.
50. Kundmachung: Abänderung der Kundmachung, betreffend die Bekanntgabe der zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen.
51. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung, betreffend die Einhebung der Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz durch den Verfassungsgerichtshof.
52. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Jugendgerichtsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

45. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Jänner 1961 zur Durchführung des Forstsaatgutgesetzes (Forstsaatgutverordnung).

Auf Grund des Forstsaatgutgesetzes, BGBl. Nr. 114/1960, wird verordnet, und zwar hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

§ 1.

Baumarten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a des Forstsaatgutgesetzes sind:

1. *Picea excelsa* (Lam.) Link . Fichte
2. *Abies alba* Mill. Weißtanne
3. *Larix decidua* Mill. Lärche
4. *Pinus silvestris* L. Weißkiefer
5. *Pinus Cembra* L. Zirbelkiefer
6. *Quercus petraea* (Matt.)
Lieblein Traubeneiche
7. *Quercus Robur* L. Stieleiche
8. *Fagus sylvatica* L. Rotbuche
9. *Pseudotsuga taxifolia* Poir.
Britt. Douglasie
10. *Pinus Strobus* L. Weymouths-
kiefer.

§ 2.

Das Bundesgebiet wird nach der Übersichtskarte gemäß Anlage 1 und den Erläuterungen hiezu (Anlage 2) in Wuchs- und Herkunftsgebiete unterteilt.

§ 3.

(1) Anlässlich der Ernte von Saatgut (§ 5 des Forstsaatgutgesetzes) ist jeder einem Wiegeschein entsprechenden Erntemenge an Zapfen oder Samen (Liefereinheit) eine Durchschnittsprobe zu entnehmen und unter Angabe der Baumart, Anerkennungsnummer des Wuchs- und Herkunftsgebietes, des Höhengürtels, des Datums der Abwage und des Gewichtes der Liefereinheit an die Forstliche Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn einzusenden:

bei Traubeneiche, Stieleiche und Rotbuche:

- von 1000 kg geernteter Saatgutmenge 1 kg
bei allen anderen Holzarten von einer Menge
bis zu 5000 kg Zapfen 10 kg
über 5000 kg Zapfen 20 kg.

(2) Die Proben sind unmittelbar vor dem Abwiegen der Gesamtzapfenmenge oder Gesamtsamenmenge zu entnehmen.

§ 4.

Folgende Sorten von Pappeln und Weiden sind gemäß § 8 Abs. 1 des Forstsaatgutgesetzes für die Verwendung im Bundesgebiet geeignet:

A. P a p p e l n:

1. *Populus alba* Weißpappel
2. *Populus tremula* L. Aspe oder Zitterpappel
3. *Populus canescens*
(Ait.) Smith Graupappel
4. *Populus* „Oxford“ Oxfordpappel
Prüf-Nr. T 1

5. Populus „Rochester“ Rochesterpappel
Prüf-Nr. T 2
6. Populus „T 30 und
T 39“ Wettsteinpappel
Prüf-Nr. T 30 und T 39
7. Populus „I 214“ Prüf-Nr. T 107
8. Populus „T 144“ ... Drapalpappel
Prüf-Nr. T 144
9. Populus „brabantica“ Brabanterpappel
Prüf-Nr. T 209
10. Populus „robusta“ . Robustapappel
Prüf-Nr. T 217 und
T 251
11. Populus „regenerata“ Regeneratapappel
Prüf-Nr. T 208
12. Populus
„Eukalyptus“ Eukalyptuspappel
13. Populus „Forndorf“ Forndorferpappel
14. Populus „gelrica“ .. Geldernschepappel
15. Populus
„Flachslanden“ Flachslandenpappel
16. Populus „Neupotz“ Neupotzerpappel
17. Populus
„marilandica“ Marilandische Pappel

B. Weiden:

Baumweiden

1. Salix alba L. Weißweide
2. Salix alba subsp.
vittelina (L.) Arcang. Dotterweide
3. Salix x rubens
Schranck
4. Salix fragilis L. Bruchweide
5. Salix alba subsp.
vittelina x fragilis
(Neumann)
6. Salix triandra L. ... Mandelweide

Strauchweiden

7. Salix Helix L. (Syn.
rubra Huds.)
8. Salix purpurea L. .. Steinweide.

§ 5.

(1) Die Anhänger für Saat- und Pflanzgut-
sendungen sind sichtbar und mit der Sendung in
fester Verbindung anzubringen.

(2) Jede Saatgutsendung hat einen Anhänger
aus haltbarem Karton gemäß Anlage 3 zu tragen.
Es reicht jedoch ein Anhänger mit der Aufschrift
„Anerkanntes Forstsaatgut“ allein hin, wenn ein
Beiblatt mit den weiteren Angaben in die Ver-
packung gegeben wird.

(3) Jede Pflanzgutsendung hat je Anerkennungs-
einheit, Alter und Empfänger einen Anhänger
gemäß Anlage 4 zu tragen. Das Alter ist durch
einen Bruch mit den Sämlingsjahren im Zähler
und den Verschlussjahren im Nenner, der Forst-
garten mit der Betriebszeichnung oder der Forst-
gartennummer anzugeben. Diese hat der Landes-
hauptmann zuzuteilen. Eine Durchschrift des
Anhängers dient als Beleg für das Pflanzenbuch
(§ 14 des Forstsaatgesetzes).

(4) Bei Abgabe und sonstigem Inverkehrbringen
von Samen und Pflanzgut haben die Bezeich-
nungen in den Rechnungen gemäß § 13 Abs. 6
des Forstsaatgesetzes mit den Angaben auf
den Anhängern übereinzustimmen. Es sind
Rechnungsvordrucke mit durchlaufender Zäh-
lung zu verwenden.

§ 6.

Das Entgelt, das gemäß § 16 des Forstsaatgut-
gesetzes an die Forstliche Bundesversuchsanstalt
Mariabrunn in Schönbrunn oder nichtamtlichen
Sachverständigen zu entrichten ist, beträgt:

- a) für die Probeklungung
(§ 6 Abs. 4 des Forstsaatgut-
gesetzes)
je kg eingesandter Probe 1'50 S
- b) für die Anerkennung
von Beständen
(§ 4 des Forstsaatgesetzes)
und von Ausgangspflanzen
(§ 8 des Forstsaatgesetzes)
je Anerkennungseinheit 50'— S
je Ausgangspflanze 50'— S
von Ausgangspflanzen in
Mutterquartieren
je Mutterstock (mehrjährig) 0'50 S
je Rückschnittmeister 0'05 S
- c) für die Überwachung der Kleng-
betriebe
(§ 15 des Forstsaatgesetzes)
je Kontrolle, Person und begon-
nenen Halbtage (4 Stunden) ... 100'— S.

Hartmann

Wuchsgebiete und Herkunftsgebiete des österreichischen Waldes.

(Erläuterungen zur Übersichtskarte.)

I. Die Innentalpen.

Das Wuchsgebiet I erstreckt sich auf die Innentalpen in Tirol, Salzburg, Steiermark und Kärnten und ist vom Wuchsgebiet II umschlossen. Die Grenze zwischen den Wuchsgebieten I und II verläuft von der Silvretta zum Arlberg und über den Kamm der Lechtaler Alpen bis Imst, von dort durch das Inntal bis gegen Jenbach—Paß Thurn, sodann über die Höhen nördlich des Längstales der Salzach, weist beim Salzachknie eine Einbuchtung nach Süden auf, folgt dann dem Längstal der Enns bis gegen Gstatterboden, wendet und setzt sich fort gegen Leoben, sodann südwärts längs der Höhen des Steirischen Randgebirges gegen St. Andrä im Lavanttal, von wo sie sich westwärts wendet, längs des Südabfalles des Nockgebietes zum Südufer des Millstätter Sees und verläuft das Drautal aufwärts bis Sillian.

Im Wuchsgebiet I sind an natürlich vorkommenden Baumarten vertreten: Fichte, Lärche, in Hochlagen vieler Teilgebiete auch Zirbe. Die Buche fehlt (mit vereinzelten Ausnahmen), die Tanne tritt weitgehend zurück. In niederschlagsarmen Tallagen, zum Beispiel im Oberinntal und auf trockenen sonenseitigen Kalk- und Dolomithängen, tritt die Weißkiefer natürlich auf.

Herkunftsgebiete:

- I 1 Ötztaler und Stubai Alpen, Ostgrenze: Wipp- (Sill-) Tal;
- I 2 Zillertaler, Tuxer und Kitzbühler Alpen, Ostgrenze: Landesgrenze Tirol/Salzburg;
- I 3 Nordflanke der Hohen Tauern, Südgrenze: Kamm der Hohen und Niederen Tauern bis zur Landesgrenze Salzburg/Steiermark (diese Ostgrenze);
- I 4 Lungau;
- I 5 Nordflanke der Niederen Tauern, Südgrenze: Kamm der Niederen Tauern;
- I 6 (südlich von I 5) Oberes Murtal, Westgrenze: Landesgrenze Salzburg/Steiermark, Südgrenze: Landesgrenze Steiermark/Kärnten;
- I 7 (südlich von I 3) Südflanke der Hohen Tauern, Südgrenze: Linie Keeseck—Lasör—Matrei i. Osttirol—Heiligenblut—Döllach—Obervellach—Möllbrücke, Ostgrenze: Linie Möllbrücke—Reißeck—Pflüglhof—Katschberg;

I 8 (südlich von I 7) Defereggengebirge, Schober- und Kreuzeck-Gruppe;

I 9 (südlich von I 6) Gurktaler Alpen, Nockgebiet, Saualpe.

II A. Die Nördliche Alpenzwischenzone.

Die Nördliche Alpenzwischenzone, in der ein Übergreifen des nördlich gelegenen Verbreitungsgebietes der Rotbuche von Norden her und der inneralpinen Verbreitung der Lärche von Süden her festzustellen ist, liegt zwischen dem Wuchsgebiet I und der Südgrenze des Buchen-Tannen-Mischwaldgebietes III und IV. Die Südostgrenze verläuft von Bruck a. d. Mur längs des Kammes der Fischbacher Alpen zum Wechsel und von da längs der Südostgrenze Niederösterreichs zum Rosaliengebirge. Die von Natur aus im Wuchsgebiet II A vorkommenden Baumarten sind: Fichte, Tanne, Buche, Lärche, seltener die Weißkiefer; eingesprengt kommen auch andere Baumarten, wie Bergahorn, Esche, Ulme, Eibe, Mehlbeer- und Vogelbeerbaum, Birke und Sommerlinde vor.

Herkunftsgebiete:

- II A 1 Lechtaler Alpen, Wetterstein- und Karwendel-Gebirge, Ostgrenze: Achantal;
- II A 2 (östlich von II A 1) Sonnwend- und Kaisergebirge, Ostgrenze: Landesgrenze Tirol/Salzburg;
- II A 3 (östlich von II A 2) Salzburger Kalkalpen, Tennen-, Dachstein- und Totes Gebirge, Ostgrenze: Linie Liezen—Windischgarsten (Pyhrnpaß);
- II A 4 (östlich von II A 3) Ennstaler Alpen, Hochschwab, Steirisch-niederösterreichische Kalkalpen, Nordwestflanke der Fischbacher Alpen, Ostgrenze: Rax—Schneeberg;
- II A 5 (östlich von II A 4) Bucklige Welt.

II B. Der südöstliche Alpenrand und die Alpenzwischenzone Kärntens.

Das Wuchsgebiet II B umfaßt die steirischen Randgebirge (östlich vom Wuchsgebiet I und südöstlich vom Wuchsgebiet II A) und die Teile Kärntens und Osttirols südlich vom Wuchsgebiet I. Es weist die gleiche Baumartenmischung

auf wie das Wuchsgebiet II A (Nördliche Alpen-zwischenzone). In Lagen geringerer Meereshöhe kommen in den steirischen Randgebirgen Lärchen vor, die wegen der südlichen geographischen Breite ihrer Standorte für den künstlichen Anbau nördlich der Alpen nicht zu empfehlen sind.

Die subalpine Fichten-Lärchen-Waldstufe oberhalb der montanen Mischwaldstufe mit Buche, Tanne, Fichte und Lärche ist in den Alpen-zwischenzonen verhältnismäßig schmal. Die durch das Buchenvorkommen gekennzeichnete Montanstufe reicht in den westlichen Alpenländern im Durchschnitt bis zu einer Höhenlage von 1500 m, in den östlichen Alpenländern bis 1400 m, in den nördlichen Kalkalpen bis etwa 1400 m, in den südlichen Kalkalpen bis etwa 1600 m. Die obere Höhengrenze der Tannenverbreitung liegt in unseren Alpen höher als jene der Rotbuche.

Herkunftsgebiete:

II B 1 Gailtaler und Karnische Alpen, Karawanken, Ost- beziehungsweise Nordgrenze: Linie Villach—Arnoldstein—Rosen- (Drau-) Tal—Abtei—Sittendorf—Unter Loibach sowie das Gebiet östlich der Linie Bleiberg—Aich—Lavamünd („Kimperngupf“);

II B 2 (östlich beziehungsweise nördlich von II B 1) Klagenfurter Becken, Ostgrenze: Landesgrenze Kärnten/Steiermark;

II B 3 Südöstlicher Alpenrand.

III. Der nordöstliche Alpenrand.

Das Wuchsgebiet III erstreckt sich südlich der Linie Kirchdorf a. d. Krems—Steyr—Wilhelmsburg—Neulengbach—Greifenstein. Die Ostgrenze bildet der Ostabfall der Alpen gegen das Inneralpine Becken. Die Südgrenze verläuft von Grünau über Windischgarsten—Altenmarkt—Göstling—Kernhof nach Ternitz. Im Westen gehören die Waldungen der ehemals Graf Lamberg'schen Herrschaft Steyr und die Forstverwaltung Steyerling noch zum Wuchsgebiet III.

Das Wuchsgebiet III bildet den nordöstlichen Teil des Mischwaldgebietes der Alpenzwischenzone mit Fichten-Tannen-Buchen-Lärchenwäldern (im Wienerwald von Buchen-Tannen-Lärchen-Kiefernwäldern ohne Fichte) und wird deshalb als eigenes Wuchsgebiet abgegrenzt, weil die in diesem Wuchsgebiet vorkommende Lärche ähnlich der Sudetenlärche für den künstlichen Anbau in Gebieten nördlich der Alpen noch außerhalb des Bundesgebietes (Ausfuhr) in Betracht kommt. (Im Laubholzgebiet des Vorderen Wienerwaldes — Herkunftsgebiet III 4 — ist die Lärche nicht bodenständig.)

Herkunftsgebiet:

III 1 Alpenrand Ober- und Niederösterreichs, Oberer Wienerwald, Südgrenze: Linie Molln — Ternberg — Waidhofen/Ybbs — Scheibbs — Rabenstein — Altenmarkt — Gaaden, Ostgrenze: Judenau—Riederberg — Wienerwaldsee — Breitenfurth — Gaaden;

III 2 (südlich von III 1), Ostgrenze: Landesgrenze Oberösterreich/Niederösterreich;

III 3 (südlich von III 1 und östlich von III 2), Ostgrenze: Linie Gaaden—Berndorf—Piesting;

III 4 (östlich von III 1 und III 3), Vorderer Wienerwald.

IV. Der nordwestliche Alpenrand.

Das Wuchsgebiet IV erstreckt sich über den nordwestlichen Alpenrand vom Bodensee bis Steyr und umfaßt Vorarlberg, den Allgäu in Bayern, den nördlichen Teil des Tiroler Gebietes bei Reutte und Teile der bayerischen Alpen. In Salzburg und Oberösterreich geht die Südgrenze des nordwestlichen Alpenrandes über den Nordfuß des Untersberges, sodann nördlich vom Schwarzenberg, jedoch südlich vom Gaisberg über die Südufer des Mondsees, des Attersees und des Traunsees, dann über den Traunstein nach Kirchdorf a. d. Krems und Steyr. Die Nordgrenze verläuft von Laufen über die Nordufer des Mattsees, Atter- und Traunsees nach Steyr.

Das Wuchsgebiet IV weist an natürlich vorkommenden Baumarten auf: Tanne, Buche und Fichte. Dieses Wuchsgebiet ist von den übrigen Waldgebieten der Ostalpen dadurch unterschieden, daß die Lärche — bis auf wenige insel-förmige Kleinstvorkommen — fehlt, während Buche und Tanne mit großen Bestockungsteilen von Natur aus vorhanden sind. Der Fichtenanteil wechselt je nach Meereshöhe und Hangrichtung, gegenwärtig auch je nach den wirtschaftlichen Eingriffen. Autochthone Fichtenherkünfte sind zumeist nur in der Tannenregion und in der subalpinen Höhenstufe vertreten.

Herkunftsgebiete:

IV 1 Vorarlberg;

IV 2 Gebiet nördlich der Linie Gaißhorn—Weißbach—Plansee;

IV 3 Flachgau, Salzkammergut, ferner: Kober-nauserwald und Hausruck.

V. Das Alpenvorland Salzburgs, Ober- und Niederösterreichs.

Das Wuchsgebiet V umfaßt das Alpenvorland (das Land nördlich des Nordrandes der Alpen)

von Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich und grenzt im Süden an die Wuchsgebiete III und IV. Die Nordgrenze bildet der Südrand der Böhmisches Masse.

Die tieferen Teile des Alpenvorlandes weisen infolge der überwiegend landwirtschaftlichen Bodennutzung meist nur kleinere Waldteile auf und enthalten an natürlich vorkommenden Baumarten: Tanne, Buche, Eiche, Weißbuche, Ahorn, Ulme, Aspe; gegenwärtig auch Fichte, Lärche und Kiefer, diese meist als Gastholzarten unbekannter Herkunft eingeführt. In den Auengebieten der Donau im Tullnerfeld, bei Wallsee (Niederösterreich) und bei Eferding (Oberösterreich) stocken Weiden, Pappeln, Erlen, Eschen, Linden, Ulmen und Eichen.

Herkunftsgebiete:

- V 1 Innviertel, Ostgrenze: Traun;
- V 2 (östlich von V 1) Traunviertel, Niederösterreichisches Alpenvorland, Nordostgrenze: Linie Herzogenburg—Traismauer—Judenu;
- V 3 Donauauen zwischen Aschach und Ottensheim sowie zwischen Mauthausen und Ardagger („Machland“);
- V 4 Traisen- und Donauauen zwischen Krems und Korneuburg, Tullnerfeld.

VI. Das Mühl- und Waldviertel.

Das Wuchsgebiet VI erstreckt sich über das Rumpfbirge der „Böhmisches Masse“ und ist gegen Osten durch die Linie Retz—Manhartsb—Krems—St. Pölten abgegrenzt.

Im Wuchsgebiet VI sind als natürlich vorkommende Baumarten vertreten: Fichte, Tanne, Kiefer, Buche;

am Ost- und Südabfall des Waldviertels mit milderem Klima kommen reichlich Buchen von guter Beschaffenheit vor;

im Donau-, Krems- und Kampthal sind von Natur aus vertreten: Stieleiche, Hainbuche und sonstige wärmeliebende Laubhölzer und auf trockenen Standorten auch Kiefer.

In der Gegend von Litschau sind Kiefern von guter Wuchsform in Mischbeständen (Fichte, Tanne) heimisch; künstlich eingebracht finden sich auch gut geformte Lärchen.

Auf frischen, tiefgründigen Böden des Wald- und Mühlviertels (feldspatreicher, grobkörniger Granit) stocken massenreiche Fichten- und Tannenbestände mit langschäftigem Holz. Auch Berg- und Spitzahorn, Linde, Birke, Buche, Ulme, Vogelbeerbaum und Aspe kommen vor, in Vorgehölzen Grünerle, auch bei geringerer Meereshöhe.

Herkunftsgebiete:

- VI 1 Mühlviertel;
- VI 2 Waldviertel westlich der Linie Persenbeug — Pöggstall — Gföhl — Altenburg — Brunn a. d. Wild — Geras — Drosendorf;
- VI 3 Waldviertel östlich von VI 2.

VII. Der sommerwarme Osten.

Das Wuchsgebiet VII umfaßt die sommerwarmen Niederungen im Ostteil des Bundesgebietes mit pannonischem Klimaeinfluß, und zwar das Hügelland des Viertels unter dem Manhartsberge (Weinviertel), das Marchfeld, das Laubholzgebiet des Vorderen Wienerwaldes (in der Karte ist der ganze Wienerwald dem Wuchsgebiet III zugeteilt, doch sind anerkannte Laubholzbestände des Vorderen Wienerwaldes auch für das Wuchsgebiet VII geeignet), das Inneralpine Wiener Becken in Niederösterreich, das Burgenland sowie das Oststeirische Hügelland.

Im Wuchsgebiet VII sind an Naturwaldgesellschaften vertreten: Eichen-Hainbuchenwälder und Eichen-Hainbuchen-Rotbuchenwälder;

im Hügellande der östlichen Steiermark und des südlichen Burgenlandes Kiefern-, Tannen- und Buchenwälder;

am Westrande des Wiener Beckens sind folgende Baumarten vertreten: Traubeneiche, Zerr-eiche, Flaumeiche, Hainbuche, Schwarzkiefer, Weißkiefer, angebaut Robinie;

an den Flußläufen: Pappel, Weide, Erle, Esche, Ahorn, Ulme.

Herkunftsgebiete:

- VII 1 Weinviertel, Südostgrenze: Linie Stammersdorf — Wolkersdorf — Groß-Schwechat — Dürnkrot;
- VII 2 (südöstlich von VII 1) Marchfeld;
- VII 3 Donauauen stromabwärts von Korneuburg;
- VII 4 Inneralpines Wiener Becken und Burgenland nördlich der Linie Geschriebenstein—Dreiländerecke Niederösterreich/Burgenland/Steiermark;
- VII 5 Leithagebirge;
- VII 6 Südlichstes Burgenland und Oststeirisches Hügelland.

Höhengürtel:

Innerhalb der Wuchsgebiete werden nachstehende Höhengürtel unterschieden:

1. Im Wuchsgebiet I (Inneralpen):

- a) tiefere Lagen bis 900 m
- b) mittlere Lagen 900—1400 m
(1500 m)
- c) höhere Lagen über 1400 (1500) m

2. In den Wuchsgebieten II bis IV (Nordwestlicher und Nordöstlicher Alpenrand sowie Alpenzwischenzone):

- a) Hügelländer unter 400 m
- b) tiefere Gebirgslagen . 400— 900 m
- c) mittlere Gebirgslagen 900—1300 m
- d) höhere Gebirgslagen . über 1300 m

3. Im Wuchsgebiet V (Alpenvorland):

- a) Hügelländer unter 400 m
- b) tiefere Gebirgslagen . über 400 m

4. Im Wuchsgebiet VI (Mühl- und Waldviertel):

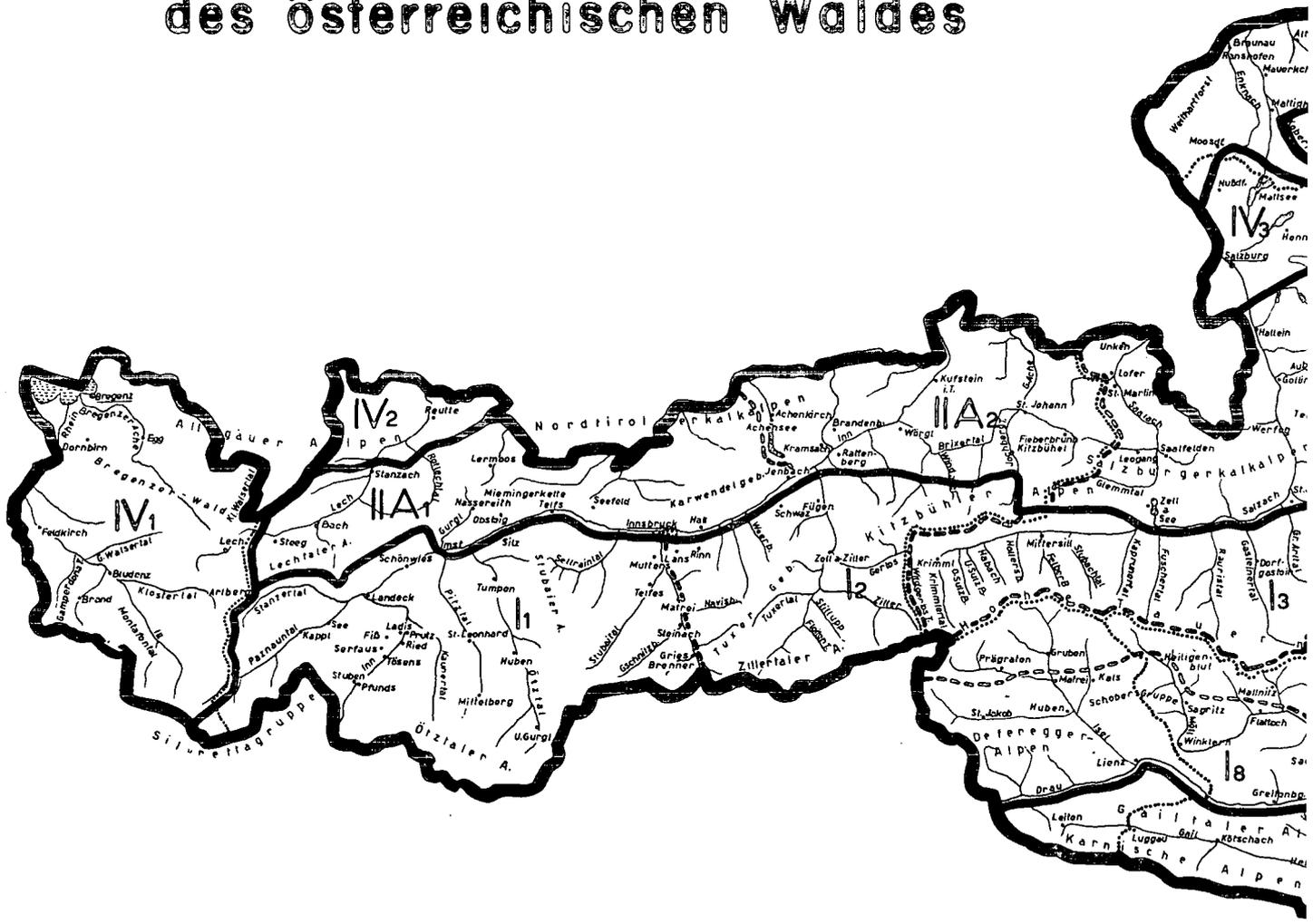
- a) tiefere Gebirgslagen . 300— 600 m
- b) mittlere Gebirgslagen 600— 900 m
- c) Hochlagen über 900 m

5. Im Wuchsgebiet VII (Der sommerwarme Osten):

- a) Hügelländer unter 300 m
- b) tiefere Gebirgslagen . 300— 600 m
- c) mittlere Gebirgslagen 600— 900 m

Sofern im Wuchsgebiet I die obere Waldgrenze über 2000 m hoch liegt, ist die obere Grenze der mittleren Lagen erst bei 1500 m anzunehmen. Erreicht die obere Waldgrenze nicht 2000 m, so ist die Grenze zwischen „mittleren“ und „höheren“ Lagen bei 1400 m zu ziehen.

Die Wuchsgebiete und Herkunftsgebiete des österreichischen Waldes



I. Innenalpen. Fichten-Lärchenwälder ohne Buche

II A. Nördliche Alpenzwischenzone.

II B. Südöstlicher Alpenrand u. Alpenzwischenzone Kärntens. Übergreifen der Verbreitungsgebiete der Lärche u. Buche. Fi-Lä-Ta-Bu-Mischwälder

III. Nordöstlicher Alpenrand. Fi-Lä-Ta-Bu-Mischwälder (im östlichen Wienerwald ohne Fichte)

———— Grenzen der Wuchsgebiete

----- Grenzen

Anlage 1
zu BGBL.Nr. 45/1961



Nordwestlicher Alpenrand. Reichliches Buchen-Vorkommen u. Fehlen der Lärche

Alpenvorland Salzburgs, Ober- u. Niederösterreichs. Fi-Ta-Bu-Mischwälder ohne Lärche (mit oder ohne Kiefer)

I. Mühl- u. Waldviertel. Fi-Ta-Bu-Mischwälder ohne Lärche (mit oder ohne Kiefer)

II. Der Sommerwarme Osten. RBU-WBU-Wälder mit Ei oder Kie

Herkunftsgebiete Landesgrenzen

46. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 9. Feber 1961, mit der die Verordnung, betreffend die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten“, ergänzt wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Landesverteidigung verordnet:

Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1959, BGBl. Nr. 152, betreffend die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten“, wird im § 1 Abs. 3 Z. 3 wie folgt ergänzt:

- „j) **Technikgeschichte:** Kenntnis der technischen Fachrichtungen und deren Aufgabenbereich, Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung der Technik (Überblick über die wichtigste Fachliteratur und Kenntnis der bedeutendsten Institutionen, die sich mit Technikgeschichte beschäftigen).“

Raab

47. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Feber 1961 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes (Gewerbeertrages) der Fleischer, Pferdefleischer und der Wildbret- und Geflügelausschroter.

Auf Grund des § 29 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283 und des § 13 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1.

Die in den folgenden Bestimmungen aufgestellten Durchschnittssätze für die Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes und Gewinnes (Gewerbeertrages) sind auf Fleischer und Pferdefleischer, die keine Wurstwaren erzeugen, sowie auf Wildbret- und Geflügelausschroter anzuwenden, wenn sie weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Einkommensteuergesetz 1953 und eine Umsatzermittlung ermöglichen. Die Erzeugung von Weichwürsten (Blutwurst, Leberwurst, Bratwurst, Preßwurst und Preßkopf)

schließt die Anwendung der Durchschnittssätze nicht aus. Auf Wildbret- und Geflügelausschroter, die außer mit Wildbret, Geflügel und Eiern noch mit anderen Waren handeln, sind die Durchschnittssätze nicht anzuwenden.

§ 2.

Die nachstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn sich

- a) bei Betrieben, in denen keine fremde vollwertige Arbeitskraft beschäftigt ist, auf Grund der Durchschnittssätze ein Umsatz von mehr als 500.000 S oder ein Gewinn (Gewerbeertrag) von mehr als 40.000 S ergibt;
- b) bei Betrieben, in denen mindestens eine fremde vollwertige Arbeitskraft beschäftigt ist, auf Grund der Durchschnittssätze ein Umsatz von mehr als 600.000 S oder ein Gewinn (Gewerbeertrag) von mehr als 42.000 S ergibt.

§ 3.

Umsatzermittlung.

(1) Der Umsatz ist in der Form zu ermitteln, daß zu der Summe der Wareneingänge, die nach den Bestimmungen der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S. 752, im Wareneingangsbuch aufzuzeichnen sind (Schlachtvieh, Fleisch, Wurstwaren, Gewürze, Därme und sonstige Zutaten, Gebäck, Wildbret, Geflügel, Eier und alle sonstigen zum Verkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren), ein Rohaufschlag, der unter Anwendung des nachstehenden Kennzahlenrahmens ermittelt wurde, hinzugerechnet wird.

- (2) Die Rohaufschlagskennzahlen betragen:
- a) für Fleischer und Pferdefleischer 20% bis 32%,
 - b) für Wildbret- und Geflügelausschroter 20% bis 26%.

Für die Einstufung innerhalb des Rohaufschlagrahmens sind die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, die Einkaufsverhältnisse und die sonstigen, die Höhe des Umsatzes beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen. Der Regelwert liegt in Wien und in den Landeshauptstädten für Fleischer- und Pferdefleischerbetriebe bei 24%, für Wildbret- und Geflügelausschroter bei 23%, im übrigen Bundesgebiet für Fleischer- und Pferdefleischerbetriebe bei 27%, für Wildbret- und Geflügelausschroter bei 25%.

§ 4.

Die Steuerpflichtigen haben die Umsatzsteuervorauszahlungen nach Zustellung des Steuerbescheides von einem Zwölftel der sich nach den

Durchschnittssätzen ergebenden Umsatzsteuerbemessungsgrundlage zu errechnen und zu entrichten.

§ 5.

Gewinn- und Gewerbeertragsermittlung.

(1) Der steuerpflichtige Gewinn (Gewerbeertrag) ist bei Betrieben, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, mit 5% bis 8%, bei Betrieben, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, mit 5% bis 10% des sich nach § 3 ergebenden Jahresumsatzes anzusetzen.

(2) Bei der Einstufung innerhalb des Reingewinnrahmens sind sämtliche, den Gewinn beeinflussende Umstände, insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse, die Ausstattung des Betriebes und das Alter des Betriebsinhabers zu berücksichtigen.

§ 6.

Die Entscheidung über den im Einzelfall anzuwendenden Rohaufschlag und den in Betracht kommenden Reingewinnsatz trifft das Finanzamt.

§ 7.

Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß sein Umsatz oder Gewinn (Gewerbeertrag) um mehr als 20% geringer ist, oder sind dem Finanzamt Umstände bekannt, aus denen hervorgeht, daß der Umsatz oder Gewinn (Gewerbeertrag) um mehr als 20% höher ist, als sich auf Grund der vorstehenden Durchschnittssätze ergibt, so sind die tatsächlichen und rechtlichen, für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln und der Veranlagung zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn die Eigenart eines Betriebes in besonders augenfälliger Weise vom Normalfall abweicht oder wenn unrichtige Angaben in der Steuererklärung oder im Wareneingangsbuch gemacht worden sind.

§ 8.

Steuerpflichtige, bei welchen die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes (Gewerbeertrages) gemäß § 1 nach Durchschnittssätzen vorzunehmen ist, haben in den Steuererklärungen die Summe der Beträge der Wareneingänge des betreffenden Kalenderjahres anzugeben und ein Gutachten der örtlich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft über den in ihrem Fall anzuwendenden Rohaufschlag und Reingewinnsatz vorzulegen.

§ 9.

Die Verpflichtung zur Führung von Lohnkonten gemäß § 58 Einkommensteuergesetz 1953

und zur Aufbewahrung der Eingangsfakturen wird durch die Anwendung dieser Verordnung nicht berührt.

§ 10.

Diese Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1960 und 1961 anzuwenden.

Heilingsetzer

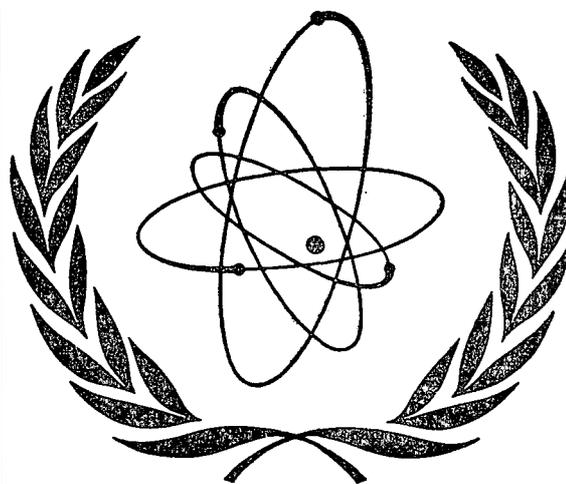
48. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. Feber 1961, womit das Zeichen der Internationalen Atomenergiebehörde von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz 1953 ausgeschlossen wird.

§ 1. Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. d des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird das in der Anlage abgebildete Zeichen der Internationalen Atomenergiebehörde von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen.

§ 2. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Bock

Anlage



49. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. Feber 1961, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Mai 1950 über das Verbot gewisser glückspielartiger Formen des Vertriebes von Waren oder Leistungen abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 28 und 43 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531,

gegen den unlauteren Wettbewerb, in der Fassung des Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetzes vom 11. Juni 1947, BGBl. Nr. 145, wird verordnet:

§ 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Mai 1950, BGBl. Nr. 137, über das Verbot gewisser glückspielartiger Formen des Vertriebes von Waren oder Leistungen hat zu entfallen.

Bock

50. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Feber 1961, mit der die Kundmachung, betreffend die Bekanntgabe der zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen, abgeändert wird.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, wird die Kundmachung vom 17. Februar 1950, BGBl. Nr. 63, betreffend die Bekanntgabe der zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen, abgeändert wie folgt:

1. Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg;“

2. Z. 5 hat zu entfallen.

3. Die bisherigen Z. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „5“ und „6“.

Hartmann

51. Kundmachung der Bundesregierung vom 21. Feber 1961 über die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung, betreffend die Einhebung der Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und

gemäß § 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1960, GZ. V 14/60-12, die Bestimmung des § 2 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 67/1951, betreffend die Einhebung der Fondsbeiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

52. Kundmachung der Bundesregierung vom 21. Feber 1961 über die Aufhebung einer Bestimmung der Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1949 über die Wiederverlautbarung des Jugendgerichtsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, in Verbindung mit Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 11. Juli 1960, V 9, 10/60, das dem Bundeskanzleramt am 9. Feber 1961 zugestellt worden ist, den § 16 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1949, Anlage der Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1949, BGBl. Nr. 272, über die Wiederverlautbarung des Jugendgerichtsgesetzes wegen Überschreitung der Grenzen der der Bundesregierung durch § 2 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, erteilten Ermächtigung als gesetzwidrig aufgehoben (§ 10 des Wiederverlautbarungsgesetzes).

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky